

## Satzungsneufassung

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. März 2006

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Freundes- und Förderkreis der Cusanusschule Münstermaifeld, Münstermaifeld e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Münstermaifeld.

### § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins besteht darin,

- die Bindungen zwischen Schülern, Eltern, Lehrern und Freunden der Cusanusschule Münstermaifeld im Sinne einer Schulgemeinschaft zu pflegen,
- zu einem angemessenen Bild der Schule in der Öffentlichkeit beizutragen,
- die Entwicklung der Schüler der Cusanusschule Münstermaifeld sowie das schulische Leben zu fördern durch Beiträge zur Ausstattung, Unterhaltung und Durchführung aller diesem Zweck dienenden Einrichtungen und Veranstaltungen,
- bedürftigen Schülern Hilfen zu gewähren.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines können Einzelpersonen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, die den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthält, und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tode des Mitgliedes,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder seine Beitragsverpflichtungen trotz Zahlungsfähigkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt hat.

Das Mitglied hat bei seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Schüler oder ehemalige Schüler, die sich in der Ausbildung befinden, können durch den Vorstand auf Antrag von der Beitragszahlung befreit werden.

### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereines,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung,
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie zweier Rechnungsprüfer,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand im 1. Quartal eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder über das Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Maifeld mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen; außerdem auch dann, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereines; hierfür ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Anwesenden erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse enthält und die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Kassenwart/in,
- dem/der Schriftführerin,
- dem/der Schulleiter/in als geborenem Mitglied. Die/der Stellvertreter/in vertritt den/die Schulleiter/in im Verhinderungsfall.

Darüber hinaus können von dem Vorstand bis zu zwei Beisitzer berufen werden, von denen je einer dem Lehrerkollegium und dem Schulleiternbeirat angehören soll.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

## **§ 8 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

**§ 9 Schulträger** der Cusanusschule ist die Verbandsgemeinde Maifeld.

## **§ 10 Auflösung des Vereines**

Im Falle der Auflösung des Vereines bzw. bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Cusanusschule Münstermaifeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

**§ 11 Schlussbestimmung**

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Andernach einzutragen.

**Münstermaifeld, 22.03.2006**

Elke Lutteroth, 1. Vorsitzende

Ursula Schumann, 2. Vorsitzende

Astrid Hübgen, Schriftführerin

Ralf Christmann, Kassenführer

Karin Wey-Züll, Beisitzerin

Josef Hunz, Beisitzer

Irmgard Schröder, Rektorin